

agrar

Steuern. Recht. Betriebsführung. Für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft



Schwerpunkt

E-Rechnung

**Welche Regeln ab 2025
für Landwirte gelten**

SEITE 4



Franz Huber
Leiter des Kompetenzzentrums
Landwirtschaft
bei Ecovis in München

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im europäischen Vergleich liegt Deutschland bei der Digitalisierung im Mittelfeld. Das soll sich aber für alle Branchen ändern. Ein weiterer Baustein der Digitalisierung ist jetzt die verbindliche Einführung der E-Rechnung ab 1. Januar 2025. Zwar müssen bis dahin alle Unternehmen, Freiberufler und Selbstständige Rechnungen im ersten Schritt lediglich empfangen und verarbeiten können, aber die Weichen in den Betrieben auch zum Versand der E-Rechnung sind jetzt schon zu stellen. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie in unserem Schwerpunkt ab Seite 4.

Neben dem Thema E-Rechnung hat die Regierung an vielen weiteren Stellschrauben gedreht, hin und wieder auch im Sinne der Landwirtinnen und Landwirte. Zu den positiven Entwicklungen gehört die Entscheidung, dass Tierhaltungskooperationen künftig auch für Landwirte ohne eigenes Einzelunternehmen möglich sind (Seite 10). Und das Bundesverfassungsgericht entschied, dass der Gesetzgeber die steuerliche Behandlung bei Betriebsübertragungen von Personengesellschaften neu regeln muss (Seite 11).

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Franz Huber

Inhalt

3 Kurz & bündig

Aktuelle Informationen aus Steuern und Recht

4 E-Rechnung

Die elektronische Rechnung bringt die Digitalisierung auch in der Landwirtschaft voran. Damit Betriebe ab 2025 startklar sind, müssen sie jetzt einige Schritte in die Wege leiten



6 Notarkostenprivileg

Wer seinen Hof übergibt, sollte Kostenbescheide sehr genau prüfen

7 Erfolgsgeschichte: Viereichener Rindfleisch

Die Metzgerei aus Rietschen in Sachsen produziert Spitzenqualität – trotz zahlreicher Herausforderungen

8 Steuerliche Abfärbung

Land- und Forstbetriebe kommen schnell in die Gewerblichkeit. Dann verlieren sie ihre steuerlichen Privilegien. Aber es gibt Lösungswege

10 Tierhaltungskooperationen

Auch ohne eigenes Einzelunternehmen profitieren Landwirte von den Steuervorteilen einer Kooperation

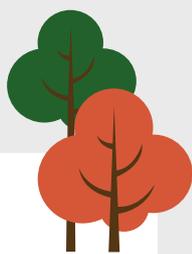
11 Umstrukturierung

Die steuerliche Behandlung von Betriebsübertragungen ist seit 2001 teilweise verfassungswidrig. Jetzt muss der Gesetzgeber eine neue gesetzliche Regelung finden

12 Meldungen

Übergabe eines überschuldeten Betriebs;
Kfz-Steuer: Wer bekommt das grüne Kennzeichen?;
Schenkungsteuer bei Parkplatzgrundstück

Auch bei Liebhaberei gibt es den Vorsteuerabzug



Immer wieder stellt die Finanzverwaltung in den verschiedensten Gebieten der Land- und Forstwirtschaft die Grundsatzfrage, ob ein Betriebsinhaber mit Gewinnerzielungsabsicht tätig ist. Gerade bei der Pferdehaltung und in anderen „hobbynahen“ Betätigungen droht durch die Einstufung als Liebhabereibetrieb der Verlust der steuerlichen Wertbarkeit der mit dieser Betätigung erwirtschafteten Verluste. Allerdings ist die Liebhaberei eine rein ertragsteuerliche Beurteilung, die ausdrücklich nicht für die Umsatzsteuer gilt. Dazu hat der Bundesfinanzhof am 17. April 2024 einen außerlandwirtschaftlichen Fall entschieden. Für die Frage, ob der Betriebsinhaber Unternehmer ist, ist ausschließlich entscheidend, ob nachhaltig Umsätze durch Beteiligung am allgemeinen Marktgeschehen erzielt werden. Ist das der Fall, steht einem regelbesteuerten Betrieb daher auch der ungeschmälerzte Vorsteuerabzug aus seinen Aufwendungen zu. Das gilt auch dann, wenn die Aufwendungen fremdfinanziert sind. Nur für die Ausgaben, die unmittelbar der privaten Lebensführung dienen, entfällt der Vorsteuerabzug (XI R 13/21).

Also doch – Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wärmeabgabe

Seit über zehn Jahren wird über die Umsatzbesteuerung der Nutzung von Wärme aus Blockheizkraftwerken gestritten. Der Streit hat nun auf höchster Ebene mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 25. April 2024 ein vorläufiges Ende gefunden. Im verhandelten Fall ging es um den Betreiber einer Biogasanlage. Er verschenkte die Wärme an andere Landwirte zur Beheizung von Spargelfeldern und an Gewerbetreibende zur Holz Trocknung. Dafür bekam er den KWK-Bonus (KWK = Kraft-Wärme-Kopplung) von zwei Cent pro Kilowattstunde (kWh).

Jetzt steht fest: Wer sich bei der Errichtung einer Biogasanlage die Vorsteuern vom Finanzamt erstatten lässt, zahlt später nicht nur die Umsatzsteuer auf die Stromerlöse, sondern muss auch für die unentgeltlich abgegebene Wärme Mehrwertsteuer ans Finanzamt abführen. Auch wenn die Empfänger der Wärme nichts bezahlen, sehen die obersten Finanzrichter hier eine einer Lieferung gleichgestellte Entnahme. Bemessungsgrundlage dafür sind die unmittelbaren Kosten für Herstellung und Erzeugung der Wärme sowie auch die mittelbaren Kosten für die Finanzierung. Der Umstand, dass der Landwirt aus diesen Aufwendungen keinen Vorsteuerabzug hat, spielt aber für die Umsatzbesteuerung der Wärmeabgabe keine Rolle, so der EuGH (C 207/23).



Photovoltaikanlagen: Regierung will Steuerbefreiung ausweiten

Die Regierung will die rückwirkend zum 1. Januar 2022 eingeführte Steuerbefreiung für kleinere Photovoltaik-(PV-)Anlagen anpassen. Das sieht der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 vor. Bislang waren Module auf Einfamilienhäusern und vergleichbaren Gebäuden bis 30 Kilowatt peak (kWp) sowie Anlagen mit 15 kWp je Einheit auf Gebäuden mit mehreren Wohn- oder Gewerbeeinheiten von der Steuer befreit. Damit war eine 45-kWp-Anlage auf einem Dreifamilienhaus vor dem Finanzamt sicher. Ab 2025 möchte der Gesetzgeber die Grenze für die Nutzungseinheiten auf 30 kWp anheben. Auf einem Dreifamilienhaus lassen sich dann 90 kWp steuerfrei betreiben. Die gesetzlich verpflichtende Steuerbefreiung kann dazu führen, dass bislang steuerpflichtige Anlagen steuerfrei werden. Dann kann es passieren, dass ein Steuerpflichtiger mit seinen bisher schon steuerfreien Anlagen die unverändert bleibende 100-kWp-Grenze – bis zu der die Steuerbegünstigungen gelten – überschreitet. Dann muss er alle seine Anlagen versteuern. Anlagenbetreiber sollten daher alle bestehenden Anlagen nochmals nach den neuen Kriterien bewerten.



SCHWERPUNKT
E-Rechnung

E-Rechnung

Digitalisierungschance für die Landwirtschaft

Die Einführung der E-Rechnung steht vor der Tür – ab 1. Januar 2025 müssen alle Unternehmen elektronische Rechnungen empfangen können. Was genau gilt aber für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen? Und was müssen Betriebsinhaber jetzt veranlassen, um ab 2025 startklar zu sein?

Die heiß diskutierte E-Rechnungspflicht für Geschäfte zwischen Unternehmen, also Business-to-Business-Geschäfte (B2B-Geschäfte), startet in Kürze. Die E-Rechnung soll mithilfe, Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen. Betroffene Unternehmen stellt sie jedoch im ersten Schritt vor neue Anforderungen an den betrieblichen Rechnungsversand und -empfang. Einzige Ausnahmen an dieser Stelle: Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro brutto, Fahrausweise und steuerfreie Umsätze nach Paragraph 4 Nr. 8 bis 29 Umsatzsteuergesetz (UStG). In diesen Fällen dürfen Unternehmer weiterhin Papierrechnungen ausstellen.

Wer als Unternehmer gilt

Viele Fragezeichen standen bislang hinter dem entscheidenden Begriff „Unternehmer“: Wer genau gilt als Unternehmer und wer fällt ab dem 1. Januar 2025 unter die E-Rechnungspflicht? Der aktuelle Entwurf eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums bringt jetzt Klarheit und unterstreicht die bisher bereits vorherrschende



„Die E-Rechnung ist ein guter Einstieg in die Digitalisierung der Betriebe.“

Maurus Mayer

Kanzleientwicklung bei Ecovis in München

Experten-Interpretation: „Unternehmer im Sinne der E-Rechnungspflicht sind auch Selbstständige und Freiberufler, Kleinunternehmer, Betreiber von Photovoltaikanlagen sowie pauschalierende Landwirte“, erklärt Maurus Mayer aus der Kanzleientwicklung von Ecovis in München. Stellt ein Unternehmer im Sinne dieser Definition

eine Rechnung an einen zweiten Unternehmer, so muss die Rechnungsstellung ab 1. Januar 2025 in einem wörterstrukturierten und elektronischen Format gemäß EN 16931 erfolgen. In Deutschland werden das die gängigen Formate sein:

- ZUGFeRD“, eine PDF-Datei mit XML-Datenanhang und
- die XRechnung, ein reiner XML-Datensatz ohne Bilddatei.

„Papier- oder PDF-Dokumente entsprechen diesem Format explizit nicht. Das hat zur Folge, dass hier fast alle Unternehmen ihre Prozesse anpassen oder umstellen müssen“, sagt Mayer.

Was genau ist zu tun?

Grundsätzlich ist zwischen Rechnungsempfang und Rechnungsversand zu unterscheiden: Beim Rechnungsempfang – dem Erhalt von Lieferantenrechnungen – müssen Unternehmer ab dem Stichtag zwingend E-Rechnungen empfangen, verarbeiten und archivieren können.



Foto: ©Charlize Davids/peoppleimages.com; stock.adobe.com

Im ersten Schritt gilt es, eine eigene Rechnungsempfangs-E-Mail-Adresse einzurichten und zu verwenden, um E-Rechnungen technisch erhalten zu können. Hier empfiehlt sich ein einfacher Adressname, etwa *rechnung@[unternehmensname].de* oder *rechnung.name@[web-dienstanbieter].de*.

Diese Adresse sollten Betriebsinhaber an alle Lieferanten geben und bei den für Bestellungen genutzten Online-Portalen in den Unternehmensdaten zum Rechnungsempfang hinterlegen.

Im zweiten Schritt ist eine Software-Lösung zur Weiterverarbeitung, Speicherung und Archivierung von Belegen im E-Rechnungsformat einzusetzen. Die bereits weitverbreitete Lösung „Datev Unternehmen online“ vom Software-Marktführer bietet schon jetzt diese Funktionen. Mit entsprechender Einrichtung ist es beispielsweise möglich, eine per E-Mail eingehende E-Rechnung mittels weniger Mausklicks oder auch vollautomatisiert weiterzuleiten und zu archivieren. Von anderen Software-Anbietern gibt es dazu ebenfalls bereits praktikable Lösungen.

Welche Fristen gelten

Für Erstellung und Versand von E-Rechnungen hat der Gesetzgeber Übergangsregelungen eingeführt:

- Bis 31. Dezember 2026 dürfen Betriebe weiterhin Papier- und PDF-Rechnungen versenden. Allerdings müssen Landwirtinnen und Landwirte das Einverständnis des Empfängers einholen, wenn sie PDF-Belege ausstellen wollen.
- Ab 1. Januar 2027 gilt diese Übergangsregelung nur noch für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von bis zu 800.000 Euro.
- Ab 1. Januar 2028 müssen schließlich alle Unternehmen im B2B-Bereich zwingend E-Rechnungen versenden.

„Sofern Betriebe bereits eine kaufmännische Software zur Rechnungserstellung im Einsatz haben, sollten sie gemeinsam mit dem Software-Partner prüfen, ob die Programme zu den Stichtagen in der Lage sind, E-Rechnungen zu erstellen“, rät Mayer. Sofern das nicht sichergestellt oder bis dato noch keine kaufmännische Software im Einsatz ist, ist die Einführung einer E-rechnungsfähigen Lösung erforderlich – Word oder Excel gelten nicht als kaufmännische Software. Auch hier bietet Datev sowohl einfache und günstige als auch weitergehende professionellere Lösungen. „Wir empfehlen den Mandantinnen und Mandanten, ihren Steuerberater zu kontaktieren, um eine mögliche Software-Auswahl zu besprechen und insbesondere eine prak-

tikable Datenanbindung an die Finanzbuchhaltung sicherzustellen“, sagt Mayer.

Chance für mehr Digitalisierung

Die Einführung der E-Rechnung ist zwar eine gewisse Herausforderung, in erster Linie aber eine große Chance, die Belegverarbeitung und bisweilen lästige Buchhaltungsprozesse digitaler und effizienter zu gestalten. „Wir sehen die E-Rechnung als Chance für einen guten Einstieg auf dem Weg in die Digitalisierung“, so Ecovis-Experte Mayer. Diese wird auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe immer wichtiger. Gründe dafür sind zum einen die gesetzlichen Vorgaben, zum anderen der Fachkräftemangel, der es künftig bei fehlender technischer Ausstattung schwieriger macht, einen Berater zu finden, sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb noch keinen hat oder wechseln möchte.

Sie haben Fragen?

Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe www.ecovis.com/beratersuche



Gut zu wissen

Informieren Sie sich hier über die aktuellen Entwicklungen zur E-Rechnung:
<https://de.ecovis.com/e-rechnung/>





Notarkostenprivileg

Kostenbescheide bei der Hofübergabe genau prüfen

Eine Hofübergabe an den Sohn, der den landwirtschaftlichen Betrieb in der bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der Mutter weiterführt, berechtigt zur Kostenprivilegierung. Das spart richtig viel Geld, wie ein aktuelles Urteil zeigt.

Folgender Fall: Mutter und Sohn führten einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Rechtsform einer GbR, an der sie nach dem Tod des Vaters zu je 50 Prozent beteiligt waren. Mit dem Übergabevertrag übertrug die Mutter den gesamten Grundbesitz an den Sohn mit der Maßgabe, dass die Übertragung zur ausschließlichen Nutzung durch die Gesellschafter der GbR erfolgt. Zugleich erhielt der Sohn 45 Prozent der Anteile der Mutter. Der Sohn war zur Führung und Vertretung der GbR allein berechtigt.

Grundbuchamt legt den Verkehrswert fest

Im Zuge der Eintragung des Eigentümerwechsels kam das Grundbuchamt aufgrund der Betriebsbewirtschaftung durch die GbR zu der Ansicht, dass keine Betriebsfortführung durch den Erwerber vorliege, und berechnete die Kosten nach dem Verkehrs-



„Prüfen Sie Ihre Kostenbescheide bei einer Hofübergabe. Das kann sich finanziell auszahlen.“

Adelheid Holme

Rechtsanwältin bei Ecovis in Landshut

wert in Höhe von 5,87 Millionen Euro. Die hiergegen vom Sohn erhobene Beschwerde war erfolgreich. Das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg entschied in seinem Beschluss vom 2. Mai 2024 im Sinne des klagenden Landwirts mit der Begründung, dass der Betrieb zweifelsfrei von ihm fortgeführt wurde (15 W 565/24). Nach Paragraph 48 des Gerichts- und Notargesetzes (GNotKG) sei die Hofübergabe begünstigt, wenn

- der Grundbesitz an eine natürliche Person übergeben wird,
- die Landwirtschaft bereits vor der Übergabe von einer aus Übergeber und Übernehmer bestehenden GbR betrieben wurde,
- im Zuge der Übergabe der Übergeber ausscheidet oder

- durch Anpassung der Satzung die Geschäftsführung und Vertretungsmacht allein dem Erwerber zusteht.

Diese Kriterien waren im Fall der verhandelten Hofübergabe erfüllt. Der Sohn hielt 95 Prozent an der GbR und war Alleingeschäftsführer. Die GbR war damit völlig vom Sohn beherrscht, der sämtliche Geschäfte des landwirtschaftlichen Betriebs führte, so das OLG Nürnberg. Es setzte daher den Geschäftswert auf den vierfachen Einheitswert in Höhe von rund 113.000 Euro fest. „Im konkreten Fall reduzierten sich dadurch die an das Grundbuchamt zu zahlenden Kosten von 25.285 Euro auf 1.261 Euro, ein beträchtlicher Unterschied“, sagt Adelheid Holme, Rechtsanwältin bei Ecovis in Landshut.

Kostenprivileg für landwirtschaftliche Betriebe

Paragraph 48 des GNotKG dient der explizit im öffentlichen Interesse des Gesetzgebers liegenden Stärkung landwirtschaftlicher familiengeführter Betriebe. Hofinhaber sollen dadurch nicht von einer rechtzeitigen Hofnachfolgeregelung abgehalten werden. „Wichtig ist daher, Kostenbescheide der Notare und Grundbuchämter dahingehend zu überprüfen, ob der Verkehrswert oder korrekt der vierfache Einheitswert zugrunde gelegt wurde. Gerade angesichts aktuell hoher Verkehrswerte von landwirtschaftlichen Grundstücken ist eine solche Prüfung viel Geld wert“, sagt Holme. ●

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis?
Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe
www.ecovis.com/beratersuche





Henrik Brunsch ist Geschäftsführer der Viereichener Fleisch- und Wurstwaren GmbH. Trotz aller Herausforderungen bieten er und sein Team Spitzenqualität und seiner Muttertierherde ein gutes Umfeld.

Erfolgsgeschichte: Viereichener Fleisch- und Wurstwaren GmbH

In der Nische erfolgreich

Die Viereichener Fleisch- und Wurstwaren GmbH hat schon viele Krisen gemeistert. Und liefert trotz aller Herausforderungen auch heute Spitzenqualität für die gesamte Region.

Henrik Brunsch, Geschäftsführer der Viereichener Fleisch- und Wurstwaren GmbH, ist meist im Betrieb unterwegs. Schließlich kennt er sich bestens aus: Brunsch selbst ist hier ab 2005 in die Lehre gegangen, hat anschließend seinen Meister gemacht und nach der Produktionsleitung vor rund zehn Jahren die Geschäftsführung übernommen. Wer den viel beschäftigten Brunsch sprechen will, muss sich meist ein wenig gedulden, aber die Wege sind glücklicherweise kurz, seitdem vor etwas mehr als zehn Jahren Schlachtung, Produktion und Büro am neu gebauten Standort in Rietzen zusammengelegt wurden.



„Die Viereichener meistern alle Herausforderungen mit Bravour. Ich finde das sehr beeindruckend.“

Ines Wollweber
Steuerberaterin bei Ecovis in Niesky

Herausforderungen als Dauerzustand

Der Grund für die Zusammenlegung ist gleichzeitig eine der Herausforderungen des Unternehmens: der Tagebau Reichwalde. Er frisst sich seit Jahrzehnten ins Land, und auch der namensgebende Ort Viereichen musste ihm bereits Anfang der 90er-Jahre weichen. Das Lausitzer Kohlerevier hat Auswirkungen auf die Wasserversorgung im Umland. „Unser Mutterbetrieb, die Viereichener Rindfleisch e. G., weidet hier die Tiere und baut Pflanzen für die eigene Futterproduktion an. Da sehen wir seit Jahren: Das Weideland wird immer knapper, die Wasserversorgung der Flächen schlechter“, sagt Brunsch. Und weiter: „Heute zählen zudem Personalmangel und Preisexplosionen zu unseren größten Hürden.“

Und wie bringt man Fleisch aus diesem höherpreisigen Handwerk in die Küchen? Brunsch erklärt: „Die Preise müssen eng kalkuliert, die Vermarktung gezielt und die Qualität hoch sein.“ Und genau das ist dem Unternehmen gelungen: mit der Schlachtung der eigenen Rinder und von Schweinen ausschließlich aus der Region, mit der eigenen Neuland-zertifizierten Produktion, einer artgerechten und kontrollierten Tierhaltung und -aufzucht sowie kurzen Transportwegen. Zudem sorgen eigene Meister

gemeinsam mit ihrem gut geschulten Team für eine durchgehend hohe Qualität. „Wir wollen trotz aller Herausforderungen auch künftig Spitzenqualität liefern und unser Personal halten.“ Dabei kann Brunsch auf die Unterstützung von Steuerberaterin Ines Wollweber in Niesky zählen. Er sagt: „Nicht nur im Tagesgeschäft bei Buchhaltung und Lohn können wir uns auf Ecovis verlassen, sondern ganz besonders auch bei allen Fragen rund um Förderrichtlinien haben wir hier einen echten Partner an unserer Seite.“

Über die Viereichener Fleisch- und Wurstwaren GmbH

Gegründet 1994 aus der Vorgänger-Genossenschaft in Rietzen, Sachsen, arbeiten heute über 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Produktion, Büro und Verkauf in einer der fünf Filialen im Landkreis Görlitz. In den Produktionsräumen werden Fleisch, Wurst und Schinken nach alten Rezepturen hergestellt, ein weiterer Zweig ist die Konservenproduktion für 14 Sorten hausgemachter Wurst. www.viereichener-fleisch.de



Steuerliche Abfärbung

Die Gefahr gewerblicher Einkünfte in der Landwirtschaft

Auch wenn die steuerliche Privilegierung land- und forstwirtschaftlicher Einkünfte in den vergangenen Jahren gelitten hat, ist der „grüne“ Status hoch einzustufen. Betriebsinhaber sollten darauf achten, dass sie nicht in die Gewerblichkeit rutschen. Sie verlieren sonst ihren steuerlichen Status und ihre außersteuerlichen Vorteile.

Bei Tierzucht und Tierhaltung, bei Überschreiten der Vieheinheiten-Grenzen, beim Erbringen von überbetrieblichen Maschinenleistungen, bei Handelstätigkeiten oder bei der umfassenden Be- und Verarbeitung eigener Produkte: Die Gefahr, gewerbliche Einkünfte zu erzielen, lauert an vielen Stellen. „Die steuerlichen Folgen der möglichen Gewerblichkeit hängen entscheidend – neben der Art der Tätigkeit – auch von der Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebs ab“, sagt Andreas Weishaupt, Steuerberater bei Ecovis RTS in Ravensburg.

Rechtsform mit Risikopotenzial

Führt ein Landwirt seinen Hof als Einzelunternehmen, bleibt nach den ertragsteuerlichen Regelungen die Urproduktion stets

im land- und forstwirtschaftlichen Bereich verankert. Nur isoliert ordnet das Finanzamt die schädlichen Einnahmen einem danebenstehenden Gewerbebetrieb zu. Viel größer ist das Problem bei landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft.

Die klassische Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als steuerliche Mitunternehmerschaft birgt das zusätzliche Risiko, dass gewerbliche Betätigungen zu einer vollständigen Umqualifizierung des Hofes in einen Gewerbebetrieb führen können. Dies ist einer Sonderregelung nur für Personengesellschaften geschuldet: der Infektions- oder Abfärbetheorie. „Das Einkommensteuergesetz sagt, dass eine Mit-

unternehmerschaft, die auch gewerbliche Einkünfte erzielt, insgesamt nur gewerbliche Einkünfte hat“, erklärt Weishaupt.

Bagatellgrenze greift nicht immer

Für die Abfärbetheorie gibt es in bestimmten Fällen eine Bagatellgrenze. Werden aktive gewerbliche Einnahmen erzielt, infizieren diese bis zu drei Prozent des Gesamtumsatzes oder absolut bis 24.500 Euro den Betrieb nicht. Bei höheren Einnahmen schlägt das Fallbeil zu. Es gibt hier keine Schonzeit, beispielsweise die drei Jahre beim Strukturwandel für eine gewerbliche Tierzucht. Die Infektionstheorie greift sofort.

Aber nicht nur schädliche Aktivitäten, sondern auch das Halten von Beteiligungen an



**„Sprechen Sie mit
Ihrem Berater, wenn Sie
über Umstrukturierungen
nachdenken.“**

Andreas Weishaupt
Steuerberater bei
Ecovis RTS in Ravensburg

anderen gewerblichen Gesellschaften kann zur Anwendung der Abfärbetheorie führen. Hier besteht nicht einmal eine Bagatellgrenze. Jegliche Beteiligung der Landwirtschafts-GbR an einer gewerblichen Mitunternehmerschaft, etwa einer Biogas GmbH & Co. KG, oder an einem gewerblichen Lohnunternehmen führt ebenfalls zum Verlust der landwirtschaftlichen Einkünfte. „Wichtig zu wissen ist hierbei, dass es nicht auf die Höhe der Einkünfte aus dieser Beteiligung ankommt. Auch der Umstand, dass ein Landwirt aus der Beteiligung nur Verluste erzielt, ändert an der infizierenden Wirkung nichts“, erläutert Weishaupt.

Aktuell hat der Bundesfinanzhof hierzu entschieden, dass auch die Beteiligung an einer GmbH & Co. KG, deren Verluste wegen des aufgebrauchten Eigenkapitals beim Gesellschafter sich ohnehin nicht mehr berücksichtigen lassen, die Anwendung der Abfärbetheorie nicht verhindert. Jegliches Halten einer Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft durch eine landwirtschaftliche Mitunternehmerschaft ist daher verboten. „Eine einfache Lösung liegt darin, die Beteiligung nicht durch die GbR selbst, sondern durch die einzelnen Landwirte zu halten. Aber man muss diese Lösung realisieren, bevor die Beteiligung gezeichnet wird“, sagt Weishaupt.

Das Problem mit der Vermietung

Normalerweise ist die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden keine schädliche gewerbliche Tätigkeit. Sie führt nicht zu Gewerblichkeit, auch nicht im Rahmen der Abfärbetheorie. Es gibt aber Fälle, in denen die Vermietung gewerblich sein kann.

Vermietet etwa der Landwirt ein Gebäude an eine GmbH, an der er mehrheitlich beteiligt ist, und ist diese Immobilie für die GmbH eine wesentliche Betriebsgrundlage, liegt eine Betriebsaufspaltung vor. Durch die sachliche und personelle Verflechtung stuft das Steuerrecht die Einnahmen als

gewerbliche Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb ein. Verpachtet eine GbR eine Immobilie, kann wiederum die Abfärbetheorie greifen. Eine solche mitunternehmerische Betriebsaufspaltung ist auch zwischen Personengesellschaften möglich. Lagert ein landwirtschaftlicher Unternehmer bewusst zum Schutz der landwirtschaftlichen GbR eine schädliche gewerbliche Tätigkeit auf eine Schwesterpersonengesellschaft aus und vermietet er dann die benötigten Immobilien an diese, kann es schon geschehen sein. Einziger Vorteil: Hier greift die Bagatellgrenze von 24.500 Euro. ●

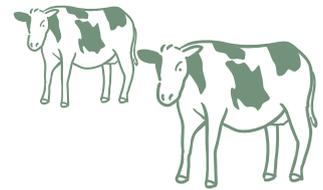
Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe
www.ecovis.com/beratersuche





Tierhaltungskooperationen

Letzte Streitfragen geklärt

Konflikte bei Tierhaltungskooperationen landen oft vor Gericht. Jetzt hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Landwirte auch ohne eigenes Einzelunternehmen die steuerlichen Vorteile einer Kooperation beanspruchen können.

Wenn viehstarke Betriebe ihre Gewinne als land- und forstwirtschaftliche Einkünfte versteuern wollen, müssen sie auf den für ihre Fläche erlaubten Umfang ihrer Tierbestände achten. Wollen sie mehr Tiere halten und können sie neue Flächen weder kaufen noch pachten, bietet sich eine Tierhaltungskooperation an. Sie genießt den privilegierten Status von landwirtschaftlichen Einkünften, auch wenn sie für den Viehbestand keine landwirtschaftliche Flächengrundlage hat. Die gesetzliche Regelung der Übertragung von freien Vieheinheiten auf Tierhaltungsbetriebe ermöglicht die Zuordnung der Einkünfte zu solchen aus Land- und Forstwirtschaft (siehe Kasten).

„Verwirft das Finanzamt die steuerliche Anerkennung der Tierhaltungskooperation, führt dies zur Umqualifizierung der Einnahmen in gewerbliche Einkünfte. Und dann lassen sich Verluste aus einer gewerblichen Tierzucht und -haltung nicht mehr mit übrigen Gewinnen und Einkünften des Betriebsinhabers ausgleichen und abziehen“, erklärt Ecovis-Steuerberaterin Annette Wenez in Traunstein.

BFH entscheidet im Sinne der Landwirte

In dem vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelten Streitfall ging es darum, ob die Forderung, dass alle Gesellschafter Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs mit selbst bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen sein müssen, auch dann erfüllt ist, wenn sie selbst kein landwirtschaftliches Einzelunternehmen haben.

Im Streitfall hatten zwei Landwirte ihre Höfe vollständig in eine gemeinsame Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eingebracht. Zusammen bewirtschafteten sie rund 200 Hektar mit 120 Milchkühen und eine Putenmast mit 20.000 Mastplätzen. Mit einem weiteren Landwirt errichtete die GbR eine Schweinemast-KG. Sowohl die GbR als auch der weitere Landwirt brachten Vieheinheiten in die Kooperation ein. In den Streitjahren erzielte diese aber nur Verluste. Nachdem die beiden Landwirte selbst kein landwirtschaftliches Einzelunternehmen mehr hatten, versagte das Finanzamt die Anerkennung der Kooperation und strich die Verluste.



„Prüfen Sie genau, ob eine Tierhaltungskooperation für Sie infrage kommt.“

Annette Wenez

Steuerberaterin bei Ecovis in Traunstein

Dem widersprach der BFH. Auch wer nur als Gesellschafter an einer landwirtschaftlichen GbR beteiligt ist, gilt als (Mit-)Inhaber eines Betriebs mit selbst bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen. Damit ist für künftige Gestaltungen geklärt, dass sich auch in diesen Fällen die Steuervorteile der Kooperation beanspruchen lassen. „Der BFH wies lediglich darauf hin, dass sich dann aber alle Gesellschafter der landwirtschaftlichen GbR auch an der Kooperation beteiligen müssen“, erklärt Wenez. ●

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe www.ecovis.com/beratersuche



Gesetzliche Voraussetzungen einer Tierhaltungskooperation

Bei einer Tierhaltungskooperation dürfen die Betriebe der beteiligten Landwirte nicht mehr als 40 Kilometer von der Produktionsstätte der Kooperation entfernt liegen. Zudem müssen alle Gesellschafter

- Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs mit selbst bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen sein,
- nach dem Gesamtbild der Verhältnisse hauptberufliche Landwirte sein,
- Landwirte im Sinne des Paragraphen 1 Abs. 2 Arbeitslosengesetz (ALG) sein, was durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen ist, und
- die sich für ihren Hof ergebenden Vieheinheiten ganz oder teilweise auf die Kooperation übertragen.



Umstrukturierung

Erleichterung für Personengesellschaften

Die steuerliche Behandlung von Übertragungsvorgängen zwischen zwei (beteiligungsidentischen) Schwesterpersonengesellschaften war lange strittig. Das Bundesverfassungsgericht hat nun entschieden, dass die derzeitige Regelung verfassungswidrig ist. Jetzt muss der Gesetzgeber handeln.

Land- und Forstwirte müssen laufend die Betriebsstrukturen an die geänderten Rahmenbedingungen des Hofes und dessen Bewirtschaftung anpassen. Der Gesetzgeber fördert damit verbundene Umstrukturierungen bei der Ertragsteuer durch ein eigenes Umwandlungsteuergesetz, aber auch im Einkommensteuergesetz (EStG) durch die Buchwertverknüpfung. Kann der Landwirt die Buchwerte fortführen, kommt es nicht zur steuerpflichtigen Aufdeckung stiller Reserven. Ist die Buchwertverknüpfung nicht möglich, sind sie zu versteuern.

Im Streitfall verkaufte eine Personengesellschaft Grundstücke aus ihrem Gesamthandsvermögen zum Buchwert an ihre beteiligungsidentische Schwesterpersonengesellschaft. Die Gesellschaften stuften den

Eigentümerwechsel als erfolgsneutral ein, während das Finanzamt die in den Grundstücken enthaltenen stillen Reserven steuerpflichtig aufdecken wollte.

Was laut EStG erlaubt ist

Das EStG erlaubt bei einem Eigentümerwechsel eine steuerneutrale Umstrukturierung, wenn ein Einzelunternehmer einzelne Wirtschaftsgüter in das Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft einbringt, an der er beteiligt ist. Das gilt auch für den umgekehrten Weg. Möglich ist ebenso die Überführung vom Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters in das Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft und umgekehrt.

Die direkte Übertragung zwischen zwei Personengesellschaften, an der die gleichen Gesellschafter beteiligt sind, sieht das Gesetz nicht vor. Damit konnten weder die Finanzverwaltung noch die Finanzgerichte im Streitfall den Personengesellschaften ihre Steuerschuld erlassen.

Beteiligungsidentität muss gegeben sein

Daher entschied jetzt das Bundesverfassungsgericht, dass eine buchwertverknüpfte Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen den Gesamthandsvermögen beteiligungsidentischer Schwestergesellschaften verfassungsrechtlich geboten und die bisherige Vorschrift im EStG nicht mit dem Gleichheitssatz von Artikel 3 des Grundgesetzes vereinbar ist. „Jetzt muss der Gesetzgeber, rückwirkend für Umstruk-

turierungen ab 2001, eine passende Neuregelung treffen“, sagt Ecovis-Steuerberater Thomas Franke in Rostock. Bis dahin, so die Verfassungsrichter, ist auch ohne gesetzliche Grundlage eine steuerneutrale Übertragung, etwa von Grundstücken zwischen Schwesterpersonengesellschaften, zu erlauben. „Allerdings müssen die Gesellschafter an beiden Personengesellschaften gleich beteiligt sein“, erklärt Franke.

Im Jahressteuergesetz 2024 sieht der Gesetzgeber nun eine entsprechende gesetzliche Neuregelung vor. „Mit dem Urteilsspruch müssen Landwirte bei künftigen Grundstücksauslagerungen nicht den Weg, zum Beispiel über eine Zwischenübertragung auf die Gesellschafter, gehen, um Steuerneutralität herzustellen. Das spart Zeit und Geld“, sagt Ecovis-Experte Franke. ●



„Sprechen Sie uns an, wenn Sie stille Reserven bei Umstrukturierung aufdecken mussten.“

Thomas Franke
Steuerberater bei
Ecovis in Rostock

Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe
www.ecovis.com/beratersuche





Übergabe von überschuldetem Betrieb: Keine Aufdeckung stiller Reserven

Angesichts ständig steigender Grundstückspreise ist die Aufdeckung stiller Reserven zu vermeiden. Eine Hofübergabe ist daher im Regelfall ertragsteuerneutral. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur dann, wenn die Parteien bei der Übergabe keine Gegenleistungen festlegen. Unschädlich ist es, wenn sie Austragsleistungen und die Übernahme der betrieblichen Schulden vereinbaren. Abstandsgelder, Gleichstellungsgelder und die Übernahme privater Schulden führen nur dann zu einem steuerpflichtigen Kaufpreis, wenn die Gegenleistungen in Summe das Eigenkapitalkonto des Betriebs überschreiten. Hat der Betrieb aber das Eigenkapital auf der Aktivseite, weil er hohe Schulden hat oder als Pachtbetrieb wenig Aktivvermögen aufweist, kann bereits ein Kaufpreis von einem Euro Steuern auslösen. Denn dann ist das negative Kapitalkonto als Gewinn zu versteuern. In seiner Entscheidung vom 6. Mai 2024 hat der Bundesfinanzhof jedoch bestätigt, dass die ausschließliche Übernahme betrieblicher Verbindlichkeiten trotz des negativen Eigenkapitals nicht zu einem Verkaufsgewinn führt (III R 7/22).



Kfz-Steuer: Wer darf das grüne Kennzeichen führen?

Landwirte haben mit ihren Protesten erreicht, dass die Regierung die Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge fortführt. Diese ist in Paragraph 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz geregelt. In Buchstabe b) geht es um die ausschließliche Fahrzeugverwendung zur Durchführung aller Arten von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe. Da sich die Vorschrift auf die Verwendung der Fahrzeuge bezieht, kommen auch Gewerbebetriebe in den Genuss der Steuerbefreiung für die von ihnen für diesen Zweck eingesetzten Zugmaschinen. Der Bundesfinanzhof hat jedoch aktuell in seinem Beschluss vom 2. August 2024 darauf hingewiesen, dass ein Lohnunternehmer die Arbeiten nur für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe erbringen darf. Er muss also unmittelbar und nicht nur mittelbar für Landwirte fahren, und seine Leistungen müssen dem Hof zugutekommen. Es genügt nicht, so die Finanzrichter, dass das Fahrzeug „wie von einem Land- oder Forstwirt“ genutzt wird (IV B 1/24).



Parkplatzgrundstück schenkungsteuerlich nicht begünstigt

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) lässt sich die Übergabe eines Parkhauses bei der Schenkungsteuer nicht freistellen. Aktiv tätige Gewerbebetriebe werden von der Steuer verschont, wenn der ihnen gehörende Grundbesitz kein schädliches Verwaltungsvermögen ist. Als Verwaltungsvermögen gelten Grundstücke, die an fremde Dritte zur Nutzung überlassen sind. Eine reine Nutzungsüberlassung liegt auch beim Betrieb eines Parkhauses vor, trotz der damit verbundenen umfangreichen Tätigkeiten. Vermietet ein Landwirt Parkplätze, führt er damit in der Regel keinen Gewerbebetrieb. Bei einer Schenkung ist jedoch zu beachten, dass die Einnahmen aus dem Parkhaus mangels Selbstbewirtschaftung voll steuerpflichtig sind, weil es sich um Grundvermögen handelt (BFH-Urteil vom 28. Februar 2024, II R 27/21).

Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert (Steuerberater), Franz Huber (Leiter Kompetenzzentrum Landwirtschaft),

Michaela Diesendorf (Unternehmenskommunikation); E-Mail: presse@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: © ST.art, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis

ECOVIS agrar basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.



Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>